

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF SCIENCE

für den berufsbegleitenden Studiengang

PHYSICIAN ASSISTANCE (FPA)

Studiengangsspezifische Bestimmungen vom 13.05.2020

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung genehmigt.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.

(2) Die Zulassung setzt zusätzlich eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich geprüften Krankenschwester/Operationstechnischen Assistentin bzw. zum staatlich geprüften Krankenpfleger/Operationstechnischen Assistenten oder eine vergleichbare Ausbildung im Bereich medizinischer Assistenzberufe zzgl. einer drei jährigen Berufserfahrung voraus.

Bewerber mit abgeschlossener Hochschul- bzw. Fachhochschulreife müssen vor Beginn des Studiums eine zweijährige Berufserfahrung im medizinischen Bereich nachweisen.

(3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem über entsprechende Fertigkeiten in der deutschen Sprache verfügen. Diese sind durch TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder durch vergleichbare Abschlüsse (Einzelfallentscheidung) nachzuweisen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

(5) Lehrveranstaltungen erfolgen auch in kooperierenden Einrichtungen (Kliniken, Praxen, Laboratorien).

(6) Die Mindestanzahl für den Studiengang beträgt 10 Studierende. Maximal können 30 Studierende je Matrikel zugelassen werden. Genaueres regelt die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen (FSV-Satzung).

(7) Für den Studiengang werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Ordnung der Hochschule Anhalt erhoben.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist ein berufs begleitender, weiterbildender Studiengang, bei dem der Studierende in einem Arbeitsverhältnis steht, daneben einen akademischen Abschluss erwirbt und die Ausbildungsinhalte sofort in die Praxis umsetzt. Daher setzt sich das Studium aus Präsenz-/Seminarphasen, Transfer-/Praxisphasen und Selbstlernphasen zusammen. Das Studium beinhaltet Studienmodule mit Präsenzpflcht, die als Lehrveranstaltungen mit theoretischem und praktischem Unterricht an der Hochschule absolviert werden. Transfertage finden in den klinischen Einrichtungen (Praxen) des Arbeitgebers (können dies auch an anderen Einrichtungen ableisten) statt und vertiefen die in der Präsenzzeit erworbenen Kenntnisse durch ihre Anwendung im Berufsfeld. Selbstlerneinheiten dienen zur Vor- und Nachbereitung der Studienmodule und zum Erwerb zusätzlicher Kenntnisse. Über die gesamte Dauer des Studiengangs wird ein wissenschaftliches Projekt bearbeitet, an dessen Ende die Bachelorarbeit steht. Dieses Projekt wird in der Regel vom Arbeitgeber mitbetreut. Unter besonderen Voraussetzungen können Leistungen aus bereits absolvierten Studiengängen und Ausbildungen anerkannt werden.

Allen Lehrenden und Studierenden des Studiengangs steht eine elektronische Lehr- und Lernplattform zur Verfügung. Dieses Lernmanagementsystem unterstützt Lehrende bei der Erstellung und Dokumentation von Lerneinheiten, ebenso wie Lernende, für die vielfältigen Funktionen zur individuellen Aneignung des zu vermittelnden Stoffes. Studierende ohne PC oder ohne Internet-Anschluss können

an PCs der Hochschule Anhalt arbeiten. Nach der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine Zugangsberechtigung zur Lernplattform.

(2) Der Studiengang Physician Assistance bildet zu Arzt-Assistenten aus, die im klinischen Alltag delegierbare Tätigkeiten der Ärzte übernehmen und an deren Stelle ausführen. Der Studiengang ist streng anwendungs- und handlungsorientiert.

Medizinisch-naturwissenschaftliches Wissen wird dahingehend vermittelt, dass die Absolventen zu Fachkräften mit medizinischem Grundlagenwissen und entsprechenden Basisfertigkeiten und zu ärztlichem Handeln (im Rahmen der Delegation) befähigt werden.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Lehrveranstaltungen im Rahmen der Präsenzpflcht finden an der Hochschule Anhalt oder in kooperierenden Einrichtungen (Kliniken, Praxen, Laboratorien) statt.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studierenden die Bachelorprüfung in der Regel im siebten Fachsemester abschließen können.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

§ 5

Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

(1) Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt primär durch angeleitetes Selbststudium.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt ergänzend durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Exkursionen nach § 10 der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.

(3) Darüber hinaus werden Konsultationen angeboten. Konsultationen sind komplexe Lehrveranstaltungen, verbunden mit einem hohen interaktiven Anteil der Studierenden. Innerhalb der Präsenzphasen des berufsbegleitenden Studiums wird den Studierenden hierdurch die Gelegenheit gegeben, den im Selbststudium erarbeiteten Lehrstoff zu diskutieren und zu festigen.

(4) Weiterhin ist ein insgesamt 60 tages Kompetenzpraktikum zu absolvieren, bei welchem die bereits erworbenen Kompetenzen zu gleichen Zeitanteilen in einem schulmedizinischen Arbeitsbereich angewandt werden sollen. Das Praktikum ist nachweislich in einer entsprechenden Klinik oder Praxiseinrichtung durchzuführen. Dabei gelten die Bestimmungen zum Berufspraktikums nach §11 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.

§ 6

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zu einem Drittel der für den Studiengang insgesamt vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung über eine entsprechende Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall. Dabei erfolgt eine inhaltliche und niveaubezogene Prüfung.

- Zur erfolgreichen Anrechnung darf der Deckungsgrad nicht weniger als 75% betragen.
- Die Niveauprüfung prüft anhand eines Niveauvergleiches, ob erworbene Lernergebnisse auf einer dem entsprechenden Modul vergleichbaren Niveaustufe liegen. Hierzu werden die Taxonomiestufen des europäischen und deutschen Qualifikationsrahmens in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

(2) Inhalt und Niveau der erworbenen Kompetenzen sind neben Prüfungs- oder Arbeitszeugnissen, Zertifikaten oder sonstigen auf das Lernergebnis bezogenen Nachweisen oder Kompetenzfeststellungen durch Modulbeschreibungen, Curricula sowie Nachweisen von Lernzeiten nachzuweisen. In begründeten Fällen kann auch eine Kompetenzfeststellprüfung durch den Modulverantwortlichen und/ oder Studienfachberater erfolgen.

(3) Werden Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.(Achievement recognized by Board of Examiners or accepted non-academic competences)“ kenntlich zu machen.

(4) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (3) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt oder angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(5) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. bis 4. Fachsemesters noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema der Bachelorarbeit entsprechend § 29 in Allgemeine Bestimmungen.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereiches Angewandte Biowissenschaften und Prozessstechnik vom 05.02.2020 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 13.05.2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.05.2020.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Physician Assistance

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Präsenz in Unterrichtsstunden (in Klammern = Zeitstunden)	Selbststudium in Zeitstunden	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Naturwissenschaftliche Grundlagen	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Anatomie	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Physiologie und Pathophysiologie	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Neuroanatomie	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Medizinrecht, medizinische Fachterminologie, medizinisches English	32 (24)	76	LNW	H		4
Kompetenzpraktikum: Naturwissenschaftliche Grundlagen	80 (60)	115	LNW	H		7
Summe 1. Fachsemester	240 (180)	495				27

2. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Qualitäts-, Risiko-, Selbst-, Team- und Konfliktmanagement	32 (24)	76	LNW	oP (LNW)		4
Grundlagen der Medizintechnik	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Allgemeine Krankheitslehre	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Hygiene, klinische Chemie, Labormedizin, Infektiologie	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Medizinethik	32 (24)	76	LNW	M	30 min.	4
Kompetenzpraktikum: Medizinische Grundlagen	80 (60)	115	LNW	H		7
Summe 2. Fachsemester	240 (180)	495				27

3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Biochemie und Pharmakologie	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Klinische Grundlagen: Allgemeine und Innere Medizin	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Klinische Grundlagen: Allgemeine und spezielle Chirurgie	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Betriebswirtschaftslehre	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Organisation u. Personalwesen	32 (24)	76	LNW	M	30 min.	4
Kompetenzpraktikum: Medizinische Funktionsbereiche	80 (60)	115	LNW	H		7
Summe 3. Fachsemester	240 (180)	495				27

4. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Körperliche Untersuchung und Anamnese	32 (24)	76	LNW	M	30 min.	4
Klinische Grundlagen: Erkrankungen des Nervensystems	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Klinische Grundlagen: Erkrankungen des Bewegungsapparates	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Klinische Grundlagen: Erkrankungen der Atemwege und Atemorgane: Grundlagen, Diagnostik und Therapieverfahren	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Klinische Grundlagen: Erkrankungen der Verdauungsorgane: Grundlagen, Diagnostik und Therapieverfahren	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Kompetenzpraktikum: Medizinische Funktionsbereiche	80 (60)	140	LNW	H		8
Summe 4. Fachsemester	240 (180)	520				28

5. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Klinische Grundlagen: Erkrankungen des Herz- und Gefäßsystems: Grundlagen, Diagnostik und Therapieverfahren	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Klinische Grundlagen: Notfall- und Intensivmedizin: Grundlagen, Diagnostik und Therapieverfahren	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
chron. Erkrankungen und Multimorbidität in der ambulanten Versorgung	32 (24)	76	LNW	M	30 min.	4
Interventionelle Diagnostik	32 (24)	76	LNW	M	30 min.	4
Allgemeine Forensik und klinische Pathologie	32 (24)	76	LNW	K	90 min.	4
Kompetenzpraktikum: Allgemeine Krankheitslehre unterschiedlicher Fachgebiete	80 (60)	140		H		8
Summe 5. Fachsemester	240 (180)	520				28

6. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Neurologische und psychiatrische Erkrankungen in der ambulanten Versorgung	32 (24)	76	LNW	M	30 min.	4
Erkrankungen Herz und Kreislauf in der ambulanten Versorgung	32 (24)	76	LNW	M	30 min.	4
Erkrankungen des Bewegungsapparates in der ambulanten Versorgung	32 (24)	76	LNW	M	30 min.	4
Erkrankungen des Urogenitaltraktes / Gynäkologie/ Pädiatrie in der ambulanten Versorgung	32 (24)	76	LNW	M	30 min.	4
Prävention in der ambulanten Versorgung	32 (24)	76	LNW	M	30 min.	4
Kompetenzpraktikum: Spezielle Krankheitslehre in der ambulanten Versorgung	80 (60)	140	LNW	H		8
Summe 6. Fachsemester	240 (180)	520				28

7. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Bachelorarbeit	20 Wochen		§ 30	H		12
Bachelorkolloquium			§ 33	C/P		3
Summe 7. Fachsemester		375				15

Studiengang Gesamt	1440 (1080)	3420				180
	4500 Stunden					

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
Ex experimentelle Arbeit
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf

1. Semester	240 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Kompetenzpraktikum	1 Woche - Prüfungen	27 Credits
2. Semester	240 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Kompetenzpraktikum	1 Woche - Prüfungen	27 Credits
3. Semester	240 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Kompetenzpraktikum	1 Woche - Prüfungen	27 Credits
4. Semester	240 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Kompetenzpraktikum	1 Woche - Prüfungen	28 Credits
5. Semester	240 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Kompetenzpraktikum	1 Woche - Prüfungen	28 Credits
6. Semester	240 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Kompetenzpraktikum	1 Woche - Prüfungen	28 Credits
7. Semester	20 Wochen Bachelorarbeit	Kolloquium	15 Credits
Summe			180 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.